

# Berliner Tageblatt

## und Handels-Zeitung

Die unverlangt eingelaufenen Manuskripte über-  
nimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Druck-Verlag von Rudolf Wolff in Berlin.  
Druck und Verlag von Rudolf Wolff in Berlin.

### Wiederaufnahme des Hamburg-Amerika-Verkehrs.

#### Deutsch-amerikanische Anleiheverhandlungen.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

**Washington, 12. Juli.**  
Aus Washington wird gemeldet: Julius Meyer, der Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie, ist gestern an Bord des holländischen Dampfers „Goorden“ nach Rotterdam abgefahren. Vor seiner Abreise erklärte er in einem Interview, er reise nach Deutschland, um die Beziehungen mit dem Hauptbüro in Hamburg wieder anzuknüpfen. Auf die Frage, ob es möglich wäre, einen regelmäßigen Japelin-Dienst von Deutschland nach Amerika einzuführen, erklärte er, daß er dies für den Augenblick nicht für möglich halte.

Aus London wird gemeldet: Im Unterhaus erklärte der Vertreter des Schiffskontrollbüros auf die Frage über die Wiederaufnahme des Hamburg-Amerika-Verkehrs, daß die englische Regierung bereits Schritte unternommen habe, um diese Schiffe für den Weltverkehr zur Verfügung stellen zu können, das aber Monate dauern werde, ehe die Mehrzahl dieser Schiffe auslaufen könne.

Aus New-York wird gemeldet: „New York Tribune“ erklärt, daß die Deutsche Bank im Namen der deutschen Regierung über ein großes Darlehen in Amerika unterhandelt. Der erste Anlauf soll 50 Millionen Dollar betragen. Auch die Schweiz verleiht, ein Darlehen von 30 bis 40 Millionen Dollar in Amerika zu erhalten, während Dänemark bereits einen Kredit von 15 Millionen Dollar erhalten hat.

Aus London wird gemeldet: Der Korrespondent der „Daily News“ berichtet, daß die Vereinigten Staaten Wahrsagen zu 22 Schilling pro Zonne getroffen haben. Der Preis für eine Zonne englischer Steinkohlen beträgt dagegen 60 Schilling. Amerikanische

Schiffverhältnisse erklären, daß die britischen Arbeiter jetzt 65 Tonne pro Jahr und Kopf weniger Getreide fordern als im Jahre 1900 und daß die Hälfte amerikanischer Kohlen möglichst gefördert wird.

**Stockholm, 12. Juli. (X. II.)**

In hiesigen diplomatischen Kreisen verläutet, daß der bisherige amerikanische Gesandte in Stockholm, Morris, voraussichtlich zum Reichsminister in Berlin ernannt werden wird. Morris, der Amerika seit Ende August 1914 in Schweden vertritt, erweist sich hier großer Beliebtheit. Durch geschickte Beratung seiner Regierung hat er es verstanden, die schwedisch-amerikanischen Beziehungen in besonderem Maße zu fördern. Man rühmt hier namentlich sein entgegenkommendes Verhalten bei der Lebensmittellieferung Schwedens und seine ebenso erfrische wie erfolgreiche Tätigkeit für den Ausbau der Handelsbeziehungen. Die Entwürfe der deutschen Verträge sind während der letzten Jahre oft Morris mit großen Interesse beobachtet. Die Beziehungen, Deutschland nach Abschluß des Weltkriegs mit Schweden zu befestigen, hat er nach Möglichkeit zu fördern gesucht. Morris weilt seit einigen Wochen hier in Stockholm.

### Die gefährdeten Vorbehalte des amerikanischen Senats.

(Telegramm.)

**Berlin, 17. Juli.**

Mehrere Blätter melden, daß einzelne Ausschüsse der Friedenskommission nicht absehbare Schwierigkeiten haben, die die Vereinigten Staaten der amerikanischen Vertreter angehen habe, die die Stille in den Ausschüssen, auf die Amerika Anspruch habe, freizulassen, bis der amerikanische Senat den Friedensvertrag ratifiziert habe. Wilson verleihe den Standpunkt, daß jeder Vorbehalt, den der Senat mache, einer Ablehnung des Friedensvertrags gleichkomme.

### Das deutsche Privateigentum in den Ostmarken.

#### Die Frage der Liquidation.

(Von unserem Sonderberichterstatter.)

**E. D. Weimar, 12. Juli.**

Die Frage, ob das deutsche Privateigentum nach dem Friedensvertrag ohne weiteres von der polnischen Regierung nach Abtretung der betreffenden Gebiete liquidiert werden kann, wird gegenwärtig in den Ostmarken auf das Lebhafteste diskutiert. Sowohl der ursprüngliche Friedensvertrag als auch die von der Entente zugestandenen Abänderungen haben die Frage der Liquidation deutschen Privateigentums im Osten nur ganz unklar beantwortet. Zunächst wird man unter Umständen zwischen den Deutschen, die vor dem 1. Januar 1908 dem Jahre des preussischen Enteignungsgesetzes ihren Wohnsitz nach Westpreußen und Posen verlegt haben, und denjenigen, die erst danach in diese Gebiete ausgewandert sind, die zweite Kategorie kann die polnische Nationalität nur mit besonderer Erlaubnis des polnischen Staates erwerben. (Artikel 90.) Verlangt die polnische Regierung einen solchen Gesetze die Bestätigung, so können ganz nach Belieben der polnischen Behörde, die Betroffenen innerhalb weniger Tage ausgewiesen werden. Alle anderen Personen dürfen innerhalb zweier Jahre ohne Einschränkung ihrer Option ausreisen und können dann in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben. Sie können nach Artikel 91 „den Grundbesitz behalten, den sie im Gebiet des Staates besitzen, in dem sie vor ihrer Option wohnten. Sie können ferner allen beweglichen Besitz selbst in das Land mitnehmen, für das sie optiert haben, und werden für ihn von allen etwa bestehenden Ausfuhrzöllen oder Gebühren befreit.“

Nach Artikel 297 Absatz 1 behalten sich die alliierten oder assoziierten Mächte das Recht vor, „alles Eigentum, alle Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen oder der durch sie beherrschten Gesellschaften innerhalb ihrer Gebiete, ihrer Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten sind, zurückzubehalten und zu liquidieren.“ Die Liquidation erfolgt nach dem Ermessen der interessierten alliierten oder assoziierten Staaten, und der deutsche Eigentümer darf weder über dieses Eigentum, diese Rechte und Interessen verfügen, noch sie ohne Zustimmung dieses Staates belasten. Deutsche Reichsangehörige, welche gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags die Staatsangehörigkeit eines alliierten oder assoziierten Staates erwerben, gelten nichts als deutsche Reichsangehörige im Sinne dieses Paragraphen.“

Dieser Artikel ist in dem von der Entente abgeänderten Friedensvertrag ergänzt und in dem Memorandum, wie folgt, erläutert worden: „Hinsichtlich der Mächte, welche nach Maßgabe der Friedensbedingungen auf Wiedergutmachung keinen Anspruch haben, ist die Entente nunmehr bereit geworden, daß unbeschadet der durch diesen Vertrag der Commission des reparations zugewiesenen Rechte der Entente von Liquidationen unmittelbar an den Eigentümer ausgeführt werden soll. Wenn auf Antrag des Eigentümers der durch Absatz 6 vorgesehene gemischte Schiedsgerichtshof oder ein von diesem ernannter Schiedsrichter der Ansicht ist, daß die Bestimmungen dieses Artikels oder die von den alliierten oder assoziierten Mächten ergriffenen Maßnahmen, auf Grund deren die Liquidation erfolgte, außerhalb der allgemeinen Gesetze den erzielten Preis in unzureichender Weise beeinträchtigen, so soll die Kommission befugt sein, in ihrem Ermessen eine angemessene Entschädigung zu bewilligen, welche von den beteiligten alliierten und assoziierten Mächten dem Eigentümer zu zahlen ist.“

Der von der Entente mit voller Zurechnung erteilte ursprüngliche Friedensvertrag sieht dieses Verhältnis in die folgenden Worte: „Soweit die abzutretenden Gebiete an neuerschaffene oder solche Staaten fallen, die keinen Anspruch auf Kriegsentchädigung haben, sollen die Liquidationsverträge nach dem abgeänderten Vertragstext unter gewissen Bedingungen an die Berechtigten ausgeführt werden. Auch sollen diese unter Umständen einen Anspruch auf Erlaubnis.“

Man sieht, ein lares Bild läßt sich im Augenblick noch nicht über die Liquidationsfrage gewinnen. Es ist daher durchaus begründlich, daß die Abgeordneten der Ostmarken in der Nationalversammlung an die Regierung und die Friedenskommission mit dem Grundsatz herangetreten sind, sofort eine Klärung dieser Frage herbeizuführen, um das deutsche Privateigentum vor den Zugriff der Polen zu sichern.

Unseres Erachtens scheint die Sachlage so zu sein: Alles Eigentum Reichsdeutscher in den abzutretenden Gebieten, die nicht vor ihren Wohnsitz haben, kann von den Polen liquidiert werden, doch muß der Liquidationsverstoß direkt an die Eigentümer gelangt werden. Das Eigentum derer, welche vor dem Jahre 1908 in den beiden Provinzen anässig waren, ist nicht gefährdet. Dagegen ist das Eigentum von denjenigen, welche erst seit dem 1. Januar 1908 ihren Wohnsitz dorthin genommen haben, infolgedessen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt, als sie liquidiert über Nacht ausgewiesen werden können und dann monatelang das Recht über Kopf ihr Gut und Gut verkaufen müssen, wenn die polnische Regierung es ablehnt, sie in den polnischen Staatsverband aufzunehmen. Schwierig ist die Auseinandersetzung in den Fällen in denen ein Reichsdeutscher an einem Unternehmen, einer Fabrik, einem Grundeigentum in Westpreußen oder Posen nur beteiligt ist. Ob eine Übertragung dieses Eigentumsverhältnisses an den anfallenden Westpreußen oder Polen von den Polen anerkannt werden muß, bedarf noch der Feststellung.

### Das Ende des Steffiner Generalstreiks.

#### Wiederaufnahme der Arbeit.

(Telegramm unseres Sonderberichterstatters.)

**H.-r. Steffin, 12. Juli.**

In einer heute vormittag in den Amorsalen stattgefundenen Vertrauensmännerversammlung der Gewerkschaften wurde mit großer Stimmensmehrheit beschlossen, den Generalstreik zu beenden und die Arbeit sofort wieder aufzunehmen. Die lebenswichtigen Betriebe sollen heute nachmittag bereits die Arbeit wieder aufnehmen, während die übrige Arbeit morgen in vollem Umfang wieder einsetzt. Die meisten Geschäfte sind bereits geöffnet; die Straßenbahnen und die Eisenbahnarbeiter haben sich schon auf ihre Arbeitsstellen begeben.

### Aufhebung des Belagerungszustandes über Rommern.

**Stettin, 12. Juli. (W. T. W.)**

Die Verhandlungen im Oberpräsidium zu Stettin am 17. Juli haben eine Hebererklärung der Vertreter der Zivil- und Militärbehörden mit den Vertretern der Bevölkerung über ergeben, daß gegenwärtig ein Grund zur Aufrechterhaltung des Belagerungszustandes in der Provinz Pommern nicht besteht.

Die Kommissare des Staatsministeriums, Unterstaatssekretär Meyer und Krejzinski, haben infolgedessen kraft der ihnen erteilten

Hollmachers namens der Staatsregierung den über Teile der Provinz verhängten Belagerungszustand aufgehoben. Hierdurch entfallen die Maßnahmen, die auf Grund des am 12. Juli verhängten vorläufigen Belagerungszustandes und der demgemäß erlassenen Verordnungen ergreifen sind, insoweit diese Verordnungen auf Grund des belagerten Belagerungszustandes gegen politische Vergehen im Hinblick auf Angemessenheit eines Strafmaßes nachgeprüft werden.

Gleichzeitig ist im Einverständnis mit den Vertretern des Generalkommandos die Zustimmung gegeben worden, daß in Zukunft Maßnahmen von der Bedeutung des Belagerungszustandes nicht ein Vergehen gegen die Gesamtheit ist. Zweck Heberung der Anwesenheit der Arbeiterkräfte getroffen werden.

Die Kommissare glauben sich hierzu um so eher entschließen zu können, als die Vertreter der Arbeiterkräfte die sofortige Aufhebung des Generalstreiks zugesagt haben. Es wurde auch insbesondere von ihnen anerkannt, daß nach dem Abschluß von Tarifverträgen die beiden Parteien gebunden sind, jeden Tarifstreik zu vermeiden, und daß er namentlich während der Sommerzeit ein Vergehen gegen die Gesamtheit ist. Zweck Heberung der Anwesenheit der Arbeiterkräfte und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden unverzüglich Schlichtungsausschüsse auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1918 eingerichtet werden, soweit es noch nicht geschehen ist. Den Landräten ist es ausgedehnt, über das diesbezügliche Personal bis zum 10. August zu berichten. Die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben sich schon bei den Verhandlungen zu beteiligen. Der Bürgerstreik ist als beendet erklärt worden.

### Der Rücktransport der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

**W. Genf, 12. Juli.**

Wie Bureau Europa Press erklärt, soll mit dem Rücktransport der in Frankreich befindlichen Kriegsgefangenen demnächst begonnen werden. Es ist täglich ein Zug für Schweizer zu betrie und im Zuge für Soldaten vorgesehen. Die Zivilgefangenen werden über Bouveret geleitet werden.

### Vertretertag des Volksbundes zum Schutze deutscher Kriegs- und Zivilgefangenen.

Im Erinnerungsal der Vernehmungen hält gegenwärtig der Volksbund zum Schutze der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen einen Vertretertag ab, der von Delegierten der 3000 Ortsvereine sehr zahlreich besucht ist. Am heutigen Vormittag begann der Vertretertag mit einer Vollversammlung der Kriegs- und Zivilgefangenen, zu der u. a. Vertreter des Reichsministeriums, verschiedener Bundesstaaten, der Reichsgerichtspräsident für Kriegsgefangenenfürsorge und der Stadt Berlin teilnahmen. Namens des Vorstandes gab der Vorsitzende u. a. Worte einen eingehenden Bericht über die Tätigkeit des Bundes seit dem Zusammenbruch des Reiches an. 10 Millionen Reichsmark für die Kriegs- und Zivilgefangenen 10 Millionen Reichsmark an Communitäten ergeben hat, von denen ein Drittel dem Hilfsverein verbleiben, während das letzte Drittel der Kriegs-

gefangenen-Geimesche zuließt. Mittmeister v. Leschner kennzeichnete dann die Hauptaufgaben der nächsten Zeit, deren eingehende Erörterung Hauptzweck der gegenwärtigen Tagung sein mußte. Es ist eine ungeheure Aufgabe, 800.000 Männer mit verblühten Oreen in unsere Volksgemeinschaft aufzunehmen. Diese Heimkehrenden können uns retten, können uns aber auch in den Abgrund führen.

Ueber die Verhandlungen über den Wiederaufbau in Frankreich und Belgien, die am Freitag der vergangenen Woche in Paris stattgefunden haben, erfahren wir, daß es sich in der Hauptsache um Vordisussionen handelte. In den Beratungen nahmen als Vorsitzender der französische Minister für den Wiederaufbau Doumer, je ein amerikanischer, englischer, italienischer und belgischer Vertreter und Unterstaatssekretär Schröder vom Reichsjustizministerium teil. Im Laufe der Verhandlungen gab Minister Loucheur die Erklärung ab, daß die französische Regierung die Rückgabe der deutschen Kriegsgefangenen nicht von der Stellung von freien Arbeitern für den Wiederaufbau abhängig macht.

Der Staatskommissar für die Kriegswohlfahrtspläne in Preußen hat dem Bund der deutschen Grenzschutzverbände in Berlin die Erlaubnis erteilt, Zusammenkünfte aller Art zum Behen der Fürsorge für die Flüchtlinge aus den besetzten Gebieten zu veranstalten, um eine Hilfsaktion gründen zu ermöglichen. Die Fürsorge wird sich auf die Flüchtlinge aus den Ostprovinzen, aus den westdeutschen Provinzen, aus Schleswig und aus Elsaß-Lothringen erstrecken. In erster Linie liegt die Flüchtlingsfürsorge naturgemäß dem Staate und dem Reich ob. Die Vor der Hunderttausenden von Flüchtlingen ist aber so groß und erfordert so schnelle und vielseitige Hilfe, daß die private Interaktion gar nicht zu entbehren ist.









